



Brüssel, den 27. April 2023
(OR. en)

8744/23

MI 330
COMPET 361
TELECOM 111
CONSOM 142
JAI 507
CT 78
PI 50
AUDIO 37
DELECT 54

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 7080/23 + COR 1 + ADD 1 - C(2023) 1257 Final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.3.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch detaillierte Methoden und Verfahren für die durch die Kommission von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zu erhebenden Aufsichtsgebühren – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 2. März 2023 hat die Kommission dem Rat gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste)¹, in dem die grundlegenden Kriterien für die Festlegung der Aufsichtsgebühr bestimmt werden, den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt.

¹ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

2. Nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2022/2065 muss die Kommission von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen jährliche Aufsichtsgebühren erheben, deren Gesamtbetrag alle geschätzten Kosten – soweit im Voraus vernünftigerweise bestimmbar – abdecken soll, die der Kommission hinsichtlich ihrer Aufsichtsaufgaben im Rahmen der genannten Verordnung entstehen.
3. Der delegierte Rechtsakt enthält Begriffsbestimmungen, das jährliche Verfahren, eine Schätzung der Gesamtkosten, eine jährliche Festlegung der benannten Dienste sowie Übergangsbestimmungen. Er umfasst auch Formeln für den Grundbetrag pro Dienst und den Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühr, Zahlungsmodalitäten, Meldung von Kosten und erhobenen Aufsichtsgebühren und finanzielle Folgen bei Nichtzahlung.
4. Die Delegationen wurden am 3. März 2023 ersucht, eine etwaige Ablehnung des genannten Entwurfs einer delegierten Verordnung bis zum 25. April 2023 mitzuteilen. Keine Delegation hat während dieser Frist einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die offizielle, dreimonatige Prüffrist endet am 3. Juni 2023; danach wird der delegierte Rechtsakt erlassen.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung in der in Dokument ST 7080/23 + COR 1 + ADD 1 wiedergegebenen Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen als Punkt ohne Aussprache bestätigt.
